

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Braunschweig

S 1259 B

1994

Braunschweig, 15. Juni 1994

13

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A: Personalmeldungen</b>	127	115. 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Hattorf am Harz vom 23. 09. 93 vom 09. 12. 93	134
<b>B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden</b>	-	118. Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich der ADAC-Familien- und Touriststage in Salzgitter-Bad am 18. 06. 94 und 19. 06. 94 vom 25. 05. 95	134
<b>C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig</b>		117. Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 19. 05. 94	138
112. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Reinhausen (Brunnen 1 und 2) der Gemeinde Gleichen vom 04. 05. 94	127		
113. Öffentliche Bekanntmachung vom 03. 06. 94	131		
<b>D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>		<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>	-
114. Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Lehre vom 19. 05. 94	131		

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.  
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;  
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

#### A: Personalmeldungen

##### I. Bezirksregierung Braunschweig

###### Ernannt:

Regierungsassessorin Laupheimer-Tüchtemann - z. Zt. Landkreis Wolfenbüttel - zur Regierungsrätin.

###### Abgeordnet:

Regierungsassessorin Korbmacher - Dezernat 410, Lehrpersonalen - mit Wirkung vom 01. 07. 94 an den Landkreis Peine.

###### Abgeordnet mit dem Ziel der Versetzung:

Polizeipräsident Spens - Polizeidirektion Braunschweig - mit Wirkung vom 01. 06. 94 an das Niedersächsische Innenministerium.

###### Beauftragt:

Regierungsdirektor Pracejus - Dezernat 101, Organisation, FK-Technik, Bezirksrechenzentrum - mit der Wahrnehmung des Dienstpostens, des Dezernatsleiters 02 - Vorprüfung, Kassenaufsicht -

##### II. Nachgeordneter Behörden

###### Dienstjubiläum:

Sonderschullehrerin Siems - Arnd-Lindgren-Schule, Wolfburg - das 25-jährige

#### C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

### 112.

#### Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Reinhausen (Brunnen 1 und 2) der Gemeinde Gleichen vom 04. 05. 1994

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. 08. 1990 (Nds. GVBl. S. 371) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 711), wird verordnet:

#### § 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Reinhausen der Gemeinde Gleichen wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

#### § 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich)
- II (Engere Schutzzone)
- III A (Weitere Schutzzone)
- III B (Weitere Schutzzone)

(2) Der Grenzverlauf beginnt am Höhenpunkt 196,2 m über NN westlich der Ortslage Reinhausen an der K 21 gelegen und führt von dort in südöstlicher Richtung

weiter entlang der Ortslage Reinhausen über Schwelenrott und den Höhenpunkt 306 m über NN westlich des Treppenberges weiter bis zur Königseiche. Die Grenze biegt dann nach Süden ab bis Düsteres Tal und verläuft in westlicher Richtung über den Kaninchenstein bis zum Taufstein. Dort knickt die Grenze nach Nordwesten ab und führt entlang des Saugrundes über den Bendixkopf und das Forsthaus Hasenwinkel zum Höhenpunkt 196,2 m über NN zurück.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 eingetragen.
- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus zwei weiteren Karten im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Karte der Nitratauswaschungsgefährdung in der Fassung vom Oktober 1993 ist ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Göttingen und bei der Gemeinde Gleichen. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- zur Pflege,
  - für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
  - zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt:

	Schutzzone		
	II	III A	III B
<b>Abwasser</b>			
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen			
a) Versenken von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
b) Verrieseln oder Versickern von Abwasser	v	v	v
2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v	b
3. Einleiten von Abwasser oder Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen	v	b	b

	Schutzzone		
	II	III A	III B
4. Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum			
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b	-
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b	-
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	v	b	b
6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v	v
7. Aufbringen von			
a) Fäkalschlamm	v	v	v
b) unbehandeltem Klärschlamm	v	v	v
c) Klärschlamm im Rahmen einer kontrollierten landwirtschaftlichen Düngung	v	b	b
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>			
8. Überschreiten der pflanzenbedarfsgerechten oder standortbezogenen Düngung	v	v	v
9. Aufbringen von			
a) Gülle, Jauche, Silagesaft oder Geflügelkot auf forstwirtschaftlich genutzte Böden	v	v	v
b) Gülle, Jauche oder Geflügelkot bei Beachtung der zeitlichen Beschränkung der Gülle-Verordnung sowie Aufbringen von Silagesaft			
aa) auf Flächen mit sehr hoher Austragsgefährdung entsprechend der Karte der Nitratauswaschungsgefährdung (§ 2 Abs. 4)	v	v	v
bb) auf Flächen mit hoher, mittlerer oder geringer Austragsgefährdung entsprechend der Karte der Nitratauswaschungsgefährdung	v	b	b
cc) auf Flächen mit sehr geringer Austragsgefährdung entsprechend der Karte der Nitratauswaschungsgefährdung	b	b	b
dd) auf Flächen mit sehr geringer Austragsgefährdung und mehr als 2 m Löbmächtigkeit entsprechend der Karte der Nitratauswaschungsgefährdung	b	-	-
10. Aufbringen von Festmist unter Zugrundelegung der zeitlichen und mengenmäßigen Beschränkungen der Gülle-Verordnung einschließlich der Bereitstellung bis zu 4 Wochen	b	b	b
11. a) Nutzungsänderung von absolutem Grünland	v	v	v
b) Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	v	b	b
c) Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	v	v	v
d) Kahlschlag größer als 1 ha	v	b	b
e) Aufforstung von Acker oder intensiv genutztem Grünland	b	b	b
f) Flächenstullegungen	b	b	b
12. Einrichten oder Erweitern von			
a) Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	v	b	b
b) Kleingartenkolonien	v	v	v
13. Feldanbau von Mais, Hackfrüchten, Feldgemüse, Raps oder Leguminosen, ausgenommen Zuckerrüben			

	Schutzzone		
	II	III	A III B
a) auf Flächen mit geringer oder sehr geringer Austragsgefährdung entsprechend der Karte der Nitratauswaschunggefährdung (§ 2 Abs. 4)	b	-	-
b) auf sonstigen Flächen	b	b	b
<b>14. Lagern von</b>			
a) Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, oder Geflügelkot) außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	v
b) Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen	b	b	b
c) Gülle oder Jauche in			
aa) Behältern mit Sickerwasserkontrolle	v	b	b
bb) Behältern ohne Sickerwasserkontrolle	v	v	v
cc) Erdbecken	v	v	v
<b>15. Anlegen von Gärfermenten</b>			
a) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 % ohne Dichtung	v	v	v
b) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 % mit Dichtung und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	b	b
c) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr und Oberflächenabdichtung	b	-	-
d) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	b	-	-
<b>16. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. 09. 1986 (BGBl. I S. 1505) und entsprechend der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. 07. 1988 (BGBl. I S. 1196)</b>			
a) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	v	v	v
b) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 der Anlage zugelassen ist	v	v	v
c) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt B, der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit sich nicht aus Spalte 3 etwas anderes ergibt	v	v	v
d) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt A, der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 verboten ist	-	-	-
<b>17. Tierhaltung, soweit diese nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14. 05. 1990 (BGBl. I S. 880) genehmigungspflichtig ist</b>	v	b	b
<b>18. Intensive Beweidung als Dauerpferche</b>	v	v	v
<b>19. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung</b>	v	b	b

	Schutzzone		
	II	III	A III B
<b>Wassergefährdende Stoffe</b>			
<b>20. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach §§ 161 ff. NWG, ausgenommen Umschlagen von Flüssigdünger oder Pflanzenschutzmitteln auf dem Feld für landwirtschaftliche Verwendung</b>	v	v	v
<b>21. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen (§ 161 NWG) von wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 161 Abs. 5 NWG, ausgenommen Anlagen nach § 4 Ziffern 14 c), 15 b) und 15 d) dieser Verordnung</b>			
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage			
aa) bis zu 40000 l	v	b	b
bb) über 40000 l	v	v	v
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage			
aa) bis zu 100000 l	v	b	b
bb) über 100000 l	v	v	v
<b>22. Einrichten oder Erweitern von Anlagen zur Produktion wassergefährdender Stoffe</b>	v	v	v
<b>23. a) Löschübungen oder Erprobung mit dem Löschmittel "Schaum"</b>	v	v	v
b) Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (blauer Engel) des Deutschen Instituts für Güte-Sicherung und Kennzeichnung (RAL)	v	v	v
<b>24. Transport wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr</b>	v	b	b
<b>25. Beförderung wassergefährdender Stoffe</b>			
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	v	v	v
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b	b
c) in Rohrleitungen (§ 161 Abs. 1 NWG), die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen siehe unter 21.)			
aa) unterirdisch verlegt	v	v	v
bb) oberirdisch verlegt	v	b	b
d) in sonstigen Rohrleitungen	v	v	v
<b>26. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder Ablagern dieser Stoffe</b>	v	v	v
<b>Abfall</b>			
<b>27. a) Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen</b>	v	v	v
b) Aufbringen von Kompost, ausgenommen Kompost aus Haushaltungen unter Beachtung der Regelungen der Kompostverordnung	v	v	v
c) Aufbringen von Kompost sowie kompostierbaren Stoffen aus Grünabfällen, die den Güte- und Prüfbestimmungen des Deutschen Instituts für Gütesicherung (RAL) entsprechen	b	b	b
<b>28. Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks</b>	v	v	v

	Schutzzone II III A III B		
<b>Bauliche Anlagen, Sondernutzungen</b>			
29. Errichten von baulichen Anlagen			
a) als Einzelbebauung	v	b	b
b) als geschlossene Siedlung, für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser)			
aa) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	v
bb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b	b
30. Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	v	b	b
31. a) Bau von Bahnlagen b) Bau von Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfen	v	b	b
32. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau oder zur Errichtung von Lärmschutzwällen	v	v	v
33. Bau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	v	v
34. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	v	v	v
35. Durchführung von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen	v	v	v
36. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten b) Anlegen von Tontaubenschießständen c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	v	b	b
37. a) Neuanlegen von Friedhöfen b) Erweitern von Friedhöfen	v	v	v
38. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	v	v	v
39. Anlegen oder Verändern von Fischteichen	v	b	b
<b>Bodeneingriffe</b>			
40. Erdaufschlüsse			
a) soweit diese nicht räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) oder alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe	v	b	b
b) durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (z. B. Bodenabbau)			
aa) mit Freilegung des Grundwassers	v	v	v
bb) ohne Freilegung des Grundwassers	v	b	b
41. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	v	b	b
42. Durchführung von Sprengungen	v	b	b
43. Bohrungen mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung	v	b	b

	Schutzzone II III A III B		
44. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v	b
45. Anlegen von Dränen und Vorflutern	v	b	b
§ 5			
Von den Verboten des § 4 kann mit Ausnahme der Ziff. 16 die untere Wasserbehörde (Landkreis Göttingen) auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.			
§ 6			
Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Landkreis Göttingen) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.			
§ 7			
Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.			
§ 8			
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).			
§ 9			
(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.			
(2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.			
(3) Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.			
(4) Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.			
(5) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber der Gemeinde gleichen geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund oder die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.			
(6) Ansprüche nach Abs. (2) auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.			

